Synopse

Änderung des Reglements zum Schulgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **412.112**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
	Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR)
	Der Bildungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 65 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>412.112</u> , Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) vom 10. Juni 1992 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:
Reglement zum Schulgesetz	
(Schulreglement; SchulR)	
vom 10. Juni 1992	
Der Bildungsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3a Bst. c und d des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11],	gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3a Bst. c und d§ 65 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11],
beschliesst:	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Dieses Reglement enthält besondere Bestimmungen zum Schulgesetz, soweit sie vom Bildungsrat zu erlassen sind.	
² In speziellen Erlassen geregelt sind die Bereiche Promotion an den öffentlichen Schulen und Übertrittsverfahren.	
§ 2 Bezeichnungen und Begriffe	§ 2 Aufgehoben.
¹ Wo dieser Erlass für Personen und Funktionsträger männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.	
2. Lehrplan und Stundentafeln	
2.1. Lehrplan	
§ 3 Lehrplan	
¹ Der Lehrplan dient den Lehrpersonen als verbindliche Grundlage für den Unterricht.	
2	
^{2a} Die im Lehrplan definierten Grundansprüche auf der Sekundarstufe I sind die Mindestanforderungen für Realschüler.	^{2a} Die im Lehrplan definierten Grundansprüche auf der Sekundarstufe I sind die Mindestanforderungen gelten für Realschüler <u>alle Schülerinnen und Schüler als Mindestanforderungen</u> .
³ Lehrpläne werden in der Regel vor ihrer Einführung erprobt und der Lehrerschaft und den Schulbehörden vorgestellt.	³ Aufgehoben.
4	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
⁵ Der Lehrplan für den Religionsunterricht ist dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» vorzulegen. Zudem erstatten die Kirchen dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere über die Organisation und die Koordination mit den Fächern «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und die Verwendung der Lehrmittel.	⁵ Der Lehrplan für den Religionsunterricht ist dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» vorzulegen. Zudem erstatten die Kirchen dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere- über die Organisation und die Koordination mit den Fächern «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und die Verwendung der verwendeten Lehrmittel.
2.2. Stundentafeln	
§ 3a Allgemeines	
¹ Die Wochenstundentafeln sind Grundlage für die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer und Fachbereiche. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich.	¹ Die Wochenstundentafeln <u>Stundentafeln</u> sind Grundlage für die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer und Fachbereiche . Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich.
§ 3 ^{bis} Andere Organisationsformen auf der Sekundarstufe I	§ 3 ^{bis} Aufgehoben.
¹ Zur Bewilligung anderer Organisationsformen im Sinne von § 32 des Schulgesetzes hat der Gemeinderat der Direktion für Bildung und Kultur ein begründetes Gesuch einzureichen und das beantragte Modell zu beschreiben.	
§ 4 Unterrichts- und Blockzeiten	
¹ Die Ansetzung der Unterrichtszeiten und die Regelung der Pausendauer sind Sache der Gemeinden.	
	^{1a} Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen.
² Die Stundenpläne der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stun- den (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.	² Die Stundenpläne der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle <u>Schülerinnen und</u> Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier <u>ZeiteinheitenLektionen</u> zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
³ Im obligatorischen Kindergarten gilt an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).	
⁴ Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen.	⁴ Aufgehoben.
2.2.1. Stundentafel Kindergartenstufe	
§ 4a Entwicklungsorientierte Zugänge	
¹ Der Unterricht im obligatorischen Kindergarten orientiert sich an folgenden fächerübergreifenden entwicklungsorientierten Zugängen:	¹ Der Unterricht im obligatorischen Kindergarten orientiert sich anfolgenden fä-cherübergreifenden e ntwicklungsorientierten Zugängen:
a) Körper, Gesundheit und Motorik	
b) Wahrnehmung	
c) Zeitliche Orientierung	
d) Räumliche Orientierung	
e) Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten	
f) Fantasie und Kreativität	
g) Lernen und Reflexion	
h) Sprache und Kommunikation	
i) Eigenständigkeit und soziales Handeln	
	² Die Stundentafel für den Kindergarten umfasst 23 2/3 Lektionen.
2.2.2. Stundentafel Primarstufe	
	§ 4a1 Zugang zu den Fächern

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
	¹ In der 1. Primarklasse erfolgt der Zugang zu den Fächern gemäss § 4c entwicklungsorientiert:
	a) Körper, Gesundheit und Motorik
	b) Wahrnehmung
	c) Zeitliche Orientierung
	d) Räumliche Orientierung
	e) Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten
	f) Fantasie und Kreativität
	g) Lernen und Reflexion
	h) Sprache und Kommunikation
	i) Eigenständigkeit und soziales Handeln
§ 4b Fachbereiche Primarstufe	§ 4b Aufgehoben.
¹ In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:	
a) Deutsch	
b) Englisch (ab 3. Klasse)	
c) Französisch (ab 5. Klasse)	
d) Mathematik	
e) Natur, Mensch, Gesellschaft	
f) Bildnerisches Gestalten	
g) Textiles und Technisches Gestalten	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
h) Musik	
i) Bewegung und Sport	
j) Medien und Informatik	
§ 4c Stundendotation	§ 4c StundendotationStundentafel
¹ Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):	¹ Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich Fach und Woche wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):
Tabelle 1	Tabelle geändert Tabelle 2
² «Medien und Informatik» ist in der 1. bis 4. Klasse integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:	² Aufgehoben.
a) Deutsch	
b) Englisch	
c) Französisch	
d) Mathematik	
e) Natur, Mensch, Gesellschaft	
f) Bildnerisches Gestalten	
g) Textiles und Technisches Gestalten	
h) Musik	
	³ Im Fach «Individuelle Förderung» unterstützt und fördert die Lehrperson Schülerinnen und Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand. Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers. Bei der individuellen Förderung handelt es sich um ein Angebot der Schule, welches ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler liegt.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
§ 4d Individuelle Förderung	§ 4d Aufgehoben.
¹ In der «Individuellen Förderung» unterstützt und fördert die Lehrperson Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.	
² Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.	
2.2.3. Stundentafel Sekundarstufe I	
§ 4e Fachbereiche Sekundarstufe I	§ 4e Aufgehoben.
¹ In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:	
a) Deutsch	
b) Englisch	
c) Französisch	
d) Mathematik	
e) Natur und Technik	
f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
g) Räume, Zeiten, Gesellschaften	
h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft	
i) Bildnerisches Gestalten	
j) Textiles und Technisches Gestalten	
k) Musik	
I) Bewegung und Sport	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
m) Medien und Informatik	
n) Berufliche Orientierung	
§ 4f Stundendotation	§ 4f StundendotationStundentafel
¹ Die Stundentafel gilt für die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule.	
² Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):	² Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich Fach und Woche wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):
Tabelle 3	Tabelle geändert Tabelle 4
³ «Medien und Informatik» ist in der 3. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:	³ Aufgehoben.
a) Deutsch	
b) Englisch	
c) Französisch	
d) Mathematik	
e) Natur und Technik	
f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
g) Räume, Zeiten, Gesellschaften	
h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft	
⁴ «Berufliche Orientierung» ist in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:	⁴ <u>Das Fach</u> «Berufliche Orientierung» ist in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche Fächer zu unterrichten:
a) Ethik, Religionen, Gemeinschaft	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
b) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	
c) Deutsch	
⁵ Im Projektunterricht erlernen Schüler das projektartige Arbeiten unter Einbezug der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.	⁵ Im Projektunterricht erlernen <u>Schülerinnen und Schüler</u> das projektartige Arbeiten unter Einbezug der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. ⁶ Im Fach «Begleiteten Studium» unterstützen und fördern die Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand. Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I arbeiten Schülerinnen und Schüler im «Begleiteten Studium Sprachen» und/oder im «Begleiteten Studium Mathematik» an ihren Zielen gemäss individueller Lernvereinbarung.
§ 4g Begleitetes Studium	§ 4g Aufgehoben.
¹ Im «Begleiteten Studium» unterstützen und fördern die Lehrpersonen Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.	
² Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.	
³ In der 3. Klasse der Sekundarstufe I arbeiten Schüler im «Begleiteten Studium Sprachen» und/oder im «Begleiteten Studium Mathematik» an ihren individuellen Zielen gemäss Lernvereinbarung.	
§ 4h Abwahl einer Fremdsprache	
¹ Realschüler können ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen.	¹ Realschüler-Realschülerinnen und -schüler können ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen. Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben sie in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.
² Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben Realschüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.	² Aufgehoben.

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
³ Werkschüler haben in der 1. Klasse der Sekundarstufe I anstelle der abgewählten Fremdsprache das Ersatzangebot, ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I das Ersatzangebot oder «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse das Ersatzangebot, «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.	³ Werkschüler haben in Werkschülerinnen und -schüler können ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I anstelle eine Fremdsprache abwählen. Anstelle der abgewählten Fremdsprache das Ersatzangebot, abhaben sie in der 21. Klasse der Sekundarstufe I das Ersatzangebot, in der 2. Klasse das Ersatzangebot oder «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse das Ersatzangebot, «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.
⁴ Bei Realschülern entscheiden das Lehrpersonenteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten gemeinsam über die Abwahl einer Fremdsprache ab der 2. Klasse. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.	⁴ Bei Realschülern-Über die Abwahl einer Fremdsprache gemäss Abs. 1 und 3 entscheiden das Lehrpersonenteam <u>der betreffenden Schülerin oder</u> des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten gemeinsam-über die Abwahl einer Fremdsprache ab der 2. Klasse. Können sie sich nicht einigen, entscheidet <u>die Rektorin oder</u> der Rektor.
	§ 4h1 Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten
	¹ Bei Realschülerinnen und -schülern mit grossen Sprachschwierigkeiten in Fremdsprachen entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Abwahl einer Fremdsprache ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I nach Anhörung der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und bei Bedarf der Schülerin oder des Schülers und der Fachpersonen. Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben sie in der 1. Klasse der Sekundarstufe I das Ersatzangebot, in der 2. und 3. Klasse ein Angebot gemäss § 4h Abs. 1 zu belegen.
	§ 4h2 Ersatzangebot
	¹ Ersatzangebote sind individuelle auf die schulischen Bedürfnisse in der Regel von Werkschülerinnen und -schülern ausgerichtete Angebote. Sie werden von einem Schulischen Heilpädagogen oder einer Schulischen Heilpädagogin geführt.
	² Förderziele und Fördermassnahmen für das Ersatzangebot sind im Schulischen Standortgespräch zu definieren.
§ 4i Wahlfächer	
¹ Wahlfächer sind Fachangebote, aus welchen Schüler gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen wählen.	¹ Wahlfächer sind Fachangebote, aus welchen <u>Schülerinnen und Schüler gemäss</u> ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen wählen.

Version 1. Lesung Geltendes Recht ² Wahlfächer sind in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Un-Wahlfächer sind in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums anzubieten. In der 2. Klasse der Sekundarstufe I hat der terrichtspflichtpensums anzubieten. In der 2. Klasse der Sekundarstufe I hat die Schüler drei Lektionen und in der 3. Klasse sechs Lektionen innerhalb des Unter-Schülerin oder der Schüler drei Lektionen und in der 3. Klasse sechs Lektionen richtspflichtpensums mit Wahlfächern zu belegen. innerhalb des Unterrichtspflichtpensums mit Wahlfächern zu belegen. ³ In der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer zu belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I sind mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern innerhalb des Unterrichtspflichtpensums zu belegen. ⁴ Für das kantonale Wahlfachangebot definiert der Kanton die Fachbereiche. Die ⁴ Für das kantonale Wahlfachangebot definiert der Kanton die Fachbereiche Fäzeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs ist durch die Gemeinde zu becher. Die zeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs ist durch die Gemeinstimmen. de zu bestimmen. ⁵ Die Gemeinde hat alle kantonalen Wahlfächer innerhalb eines Schuljahres an-Die Gemeinde hat alle kantonalen Wahlfächer anzubieten. Das einzelne kantozubieten. Diese Wahlfächer müssen nicht ein ganzes Schuljahr, sondern können nale Wahlfach ist ab acht Schülern durchzuführen. auch nur ein Semester dauern. Sie werden in der Stundentafel gemäss § 4f Abs. 2 ausgewiesen. Das einzelne kantonale Wahlfach ist ab- acht Schülerinnen und Schülern durchzuführen. ⁶ Es sind in der 2. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfä-⁶ Aufgehoben. cher anzubieten: a) Deutsch b) Musik c) Bildnerisches Gestalten d) Textiles Gestalten e) Technisches Gestalten f) Informatik ⁷ Es sind in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfä-⁷ Aufgehoben. cher anzubieten:

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
a) Begleitetes Studium Sprachen	
b) Begleitetes Studium Mathematik	
c) Geometrisches Zeichnen	
d) Hauswirtschaft	
e) Musik	
f) Bildnerisches Gestalten	
g) Textiles Gestalten	
h) Technisches Gestalten	
i) Informatik	
⁸ Das «Begleitete Studium Sprachen» und das «Begleitete Studium Mathematik» können je nach Gruppengrösse auch kombiniert als «Begleitetes Studium» angeboten werden.	
3	
§ 5 	
§ 6 	
3a Besondere Förderung	
§ 6a Lernzielanpassungen	
¹ Lernzielanpassungen sind Massnahmen der besonderen Förderung.	
² Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
a)	
b)	
c)	
d) als Folge besonderer Ereignisse;	
e) bei Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;	e) bei <u>Schülerinnen und Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;</u>
f) bei Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.	f) bei <u>Schülerinnen und Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.</u>
^{2a} Bei Primarschülern mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, können gestützt auf eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern für maximal zwei Jahre angeordnet werden.	^{2a} Bei <u>PrimarschülernPrimarschülerinnen und -schülern</u> mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, können gestützt auf eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern für maximal zwei Jahre angeordnet werden.
³ Bei Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreib-Störung und Dyskalkulie) können überdauernde Lernzielanpassungen in maximal zwei Fächern angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.	
3a	
^{3b} Die Anordnung von überdauernden Lernzielanpassungen in drei und mehr Fächern bei einer Lernbehinderung setzt eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes voraus.	
⁴ In Ausnahmefällen ist im Zusammenhang mit überdauernden Lernzielanpassungen eine Dispensation von einem oder mehreren Fächern möglich.	
§ 6aa Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten	§ 6aa Aufgehoben.
¹ Bei Werkschülern und Realschülern mit grossen Sprachschwierigkeiten in Fremdsprachen entscheidet der Rektor über die Abwahl einer Fremdsprache ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I nach Anhörung des Lehrpersonenteams, der Erziehungsberechtigten und bei Bedarf des Schülers und der Fachpersonen.	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
§ 6ab Ersatzangebot	§ 6ab Aufgehoben.
¹ Ersatzangebote sind individuelle auf die schulischen Bedürfnisse in der Regel von Werkschülern ausgerichtete Angebote. Sie werden von einem Schulischen Heilpädagogen geführt.	
² Förderziele und Fördermassnahmen für das Ersatzangebot sind im Schulischen Standortgespräch zu definieren.	
§ 6b Laufbahnbestimmende Massnahmen	
¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielan- passungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkei- ten eingeschränkt wird.	¹ Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielan- passungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass <u>die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen</u> Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.
§ 6c Schulisches Standortgespräch	
¹ Bei Schülern mit besonderer Förderung finden regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt.	¹ Bei <u>Schülerinnen und Schülern mit besonderer Förderung finden regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt.</u>
² Förderziele, Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert.	
4. Hausaufgaben	
§ 7 Grundsatz	
¹ Die Hausaufgaben dienen dazu,	
a) die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu festigen;	
b) die Schüler durch persönliches Beobachten und angemessene Materialbe- schaffung für den Unterricht zu interessieren;	b) die <u>Schülerinnen und Schüler durch persönliches Beobachten und angemessene Materialbeschaffung für den Unterricht zu interessieren;</u>

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
c) den Erziehungsberechtigten einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.	
§ 8 Umfang	
¹ Die Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass den Schülern genügend Freizeit bleibt.	¹ Die Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass den <u>Schülerinnen und Schülern</u> genügend Freizeit bleibt.
² Als obere Grenze für die tägliche Hausaufgabenzeit gilt für jeden Schüler:	
a) 1./2. Klasse: 20 Minuten	a) 1./2. Klasse: 20 10 Minuten
b) 3./4. Klasse: 40 Minuten	b) 3./4. Klasse: 40 <u>20</u> Minuten
c) 5./6. Klasse: 60 Minuten	c) 5./6. Klasse: 6030 Minuten
d) Sekundarstufe I: 75 Minuten	d) Sekundarstufe I: 75 45 Minuten
In jeder Klasse ist eine Aufgabenkontrolle zu führen, bei mehreren Fachlehrern unter Aufsicht des Klassenlehrers.	In jeder Klasse ist eine Aufgabenkontrolle zu führen, bei mehreren Fachlehrern <u>Fachlehrpersonen</u> unter Aufsicht des Klassenlehrers <u>der Klassenlehrperson</u> .
³ Nicht zulässig sind Hausaufgaben:	
a) die von den Schülern nicht selbstständig erledigt werden können;	a) die von den <u>Schülerinnen und</u> Schülern nicht selbstständig erledigt werden können;
b) über die Mittagszeit;	
c) vom Freitag auf den Montag;	
d) vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag;	
e) während den Schulferien;	
f) bis und mit 4. Primarklasse von Mittwoch auf den Donnerstag.	f) Aufgehoben.
4a. Schulferien	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
§ 8a	
¹ Es gelten für die Festlegung der Schulferien folgende Regeln:	
a) die Herbstferien beginnen in der achten Woche nach Schuljahresbeginn und dauern zwei Wochen;	
b) die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen. Sie beginnen in der Regel am letzten Samstag vor Weihnachten. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag oder Samstag, beginnen die Ferien am Donnerstag vor Weihnachten und enden am Mittwoch nach Neujahr;	
c) die Sportferien werden in der 6. und 7. Kalenderwoche angesetzt;	
d) die Frühlingsferien finden in der 16. und 17. Kalenderwoche statt;	
e) wenn die Ostertage nicht in die Frühlingsferien fallen, ist der Ostermontag schulfrei; und	
f) der Freitag nach Auffahrt ist schulfrei.	
² Das Amt für gemeindliche Schulen ist für die operative Festlegung und Kommunikation der Schulferien zuständig, die fünf Jahre im Voraus erfolgen.	
5. Schuldienste	
§ 9 Verkehrsinstruktion	
¹ Die Verkehrsinstruktion wird von Fachleuten der Polizei während der ordentlichen Unterrichtszeit in Anwesenheit der Lehrperson erteilt.	
² Pro Schuljahr hat die Verkehrsinstruktion im Kindergarten und in der Primarstufe zweimal, in der Real- und Sekundarschule einmal zu erfolgen.	² Pro Schuljahr hat die Verkehrsinstruktion im Kindergarten und in der PrimarstufePrimarschule zweimal, in der <u>Werk-</u> , Real- und Sekundarschule einmal zu erfolgen.
§ 10	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
6	
§ 11	
§ 12	
7. Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers	7. Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers <u>der Lehrpersonen</u>
§ 13	
¹ Die thematische Gestaltung des Unterrichts hat in einem Jahresplan bzw. in Trimester- oder Wochenplänen zu erfolgen.	¹ Die thematische Gestaltung des Unterrichts hat in einem Jahresplan bzw. in Trimester oder Wochenplänen zu erfolgen.
² Die tägliche Kurzvorbereitung ist im Unterrichtsheft festzuhalten. Jeder Lehrer hat Notentabellen oder Beobachtungsunterlagen und eine Absenzenkontrolle, der Klassenlehrer zudem eine Schulchronik zu führen. Die Notentabellen sind von den Gemeinden zu archivieren.	² Die tägliche Kurzvorbereitung ist im Unterrichtsheft-festzuhalten. Jeder Lehrerhat Alle Lehrpersonen haben Notentabellen oder und Beobachtungsunterlagen und sowie eine Absenzenkontrolle, der Klassenlehrer zudem eine Schulchronik zu führen. Die Notentabellen sind von den Gemeinden zu archivieren.
8	
§ 14 	
§ 15	
9	
9a. Obligatorische Anlässe der Lehrpersonen	
§ 16	
§ 16a Lehrerinnen- und Lehrertag	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur organisiert in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Fachgruppen den Lehrerinnen- und Lehrertag.	
§ 17 	
§ 18	
10.	
§ 19 	
§ 20	
§ 21	
11	
§ 22	
§ 23	
12. Privatschulen und Privatschulung	
§ 24 Privatschulen	
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:	
a) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz;	a) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz des Kantons Zug;

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
b) periodische Durchführung einer internen Evaluation und Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur;	b) periodische Durchführung einer internen Evaluation und Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur;
c) Anstellung von Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;	
d) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig ge- macht werden.	
§ 25 Abgabe zugerische Zeugnisse	§ 25 Aufgehoben.
¹ Der Bildungsrat kann Privatschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlichrechtlichen Schulen den entsprechenden Schularten zugewiesen würden.	
2	
§ 25a Privatschulung	
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt Privatschulung während der obligatorischen Schulzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
a) der Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule ist nicht möglich;	
b) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz bzw. des Herkunftslandes;	b) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentral-schweiz bzw. des Herkunftslandes <u>Kantons Zug</u> ;
c) Zustimmung zur jährlichen Prüfung durch die Schulaufsicht, ob die gemäss den Lehrplänen vorgeschriebenen Lernziele erreicht werden;	
d) Unterrichtserteilung durch Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
e) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig ge- macht werden;	e) Gewähr, dass die <u>Schülerinnen und</u> Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden;
f) Nachweis über die Gewährleistung der sozialen Integration der Kinder.	
	12a Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privat- und Sonderschulen
	§ 25b Abgabe zugerischer Zeugnisse
	¹ Der Bildungsrat kann Privat- und Sonderschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen den entsprechenden Schularten zugewiesen würden.
13. Schlussbestimmungen	13. Aufgehoben.
§ 26 Aufgehobene Erlasse	§ 26 Aufgehoben.
¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:	
a) Verordnung I zum Schulgesetz, Abgabe von Lehrmitteln vom 28. Januar 1970[GS 19, 721];	
b) Verordnung V zum Schulgesetz, Inspektion und Visitation der Volksschulen vom 23. November 1972[GS 20, 233];	
c) Verordnung VI zum Schulgesetz, Lehrerkonferenz vom 20. März 1978[GS 21, 119];	
d) Richtlinien über die Blockzeiten an den gemeindlichen Kindergärten und Primarschulen im Kanton Zug vom 27. Februar 1991[nicht in GS].	
§ 27 Inkrafttreten	

Geltendes Recht	Version 1. Lesung
¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 1992 in Kraft.	¹ Aufgehoben.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. August 2024 in Kraft.
	Zug,
	Der Bildungsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Stephan Schleiss
	Der Generalsekretär Lukas Fürrer
	Publiziert im Amtsblatt vom

Tabelle 1

Fachbereich	1. Zyklus: 1. Klas- se	1. Zyklus: 2. Klas- se	2. Zyklus: 3. Klas- se	2. Zyklus: 4. Klas- se	2. Zyklus: 5. Klas- se	2. Zyklus: 6. Klas- se
Deutsch	6	6	5	5	5	5
Englisch	-	-	3	3	2	2
Französisch	-	-	-	-	3	3

Fachbereich	1. Zyklus: 1. Klas- se	1. Zyklus: 2. Klas- se	2. Zyklus: 3. Klas- se	2. Zyklus: 4. Klas- se	2. Zyklus: 5. Klas- se	2. Zyklus: 6. Klas- se
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	6	6	6	5	5
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
Textiles und Technisches Gestalten	2	2	3	3	3	3
Musik	1	1	1	1	1	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informa- tik	integriert	integriert	integriert	integriert	1	1
Unterrichtspflichtpen- sum	25	25	28	28	30	30
Individuelle Förde- rung	1	1	1	1	1	1
Total Lektionen mit «Individueller Förde- rung»	26	26	29	29	31	31

Tabelle 2

Fach	1. Zyklus: 1. Klas-	1. Zyklus: 2. Klas-	2. Zyklus: 3. Klas-	2. Zyklus: 4. Klas-	2. Zyklus: 5. Klas-	2. Zyklus: 6. Klas-
	se	se	se	se	se	se
Deutsch	6	6	5	5	5	5

Fach	1. Zyklus: 1. Klas- se	1. Zyklus: 2. Klas- se	2. Zyklus: 3. Klas- se	2. Zyklus: 4. Klas- se	2. Zyklus: 5. Klas- se	2. Zyklus: 6. Klas- se
Englisch	-	-	3	3	2	2
Französisch	-	-	-	-	3	3
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	6	6	6	5	5
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
Textiles und Technisches Gestalten	2	2	3	3	3	3
Musik	1	1	1	1	1	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informa- tik	integriert	integriert	integriert	integriert	1 und integriert	1 und integriert
Unterrichtspflichtpen- sum	25	25	28	28	30	30
Individuelle Förde- rung	1	1	1	1	1	1
Total Lektionen mit «Individueller Förde- rung»	26	26	29	29	31	31

Tabelle 3

Fachbereich	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Deutsch	4	5 und Wahlfach	5
Englisch	3	3	3
Französisch	3	3	3
Mathematik	6	6	5
Natur und Technik	2	4	3
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2	2	1
Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	3	3
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1	1
Bildnerisches Gestalten	2	Wahlfach	Wahlfach
Textiles und Technisches Gestalten	2	Wahlfach	Wahlfach
Musik	2	Wahlfach	Wahlfach
Bewegung und Sport	3	3	3
Medien und Informatik	1	1	integriert
Berufliche Orientierung	integriert	1	integriert
Projektunterricht	-	-	2
Begleitetes Studium	1	-	-
Begleitetes Studium Mathematik	-	-	Wahlfach
Begleitetes Studium Sprachen	-	-	Wahlfach
Geometrisches Zeichnen	-	-	Wahlfach

Fachbereich	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Hauswirtschaft	-	-	Wahlfach
Informatik	-	Wahlfach	Wahlfach
Wahlfächer	-	3	6
Unterrichtspflichtpensum	35	35	35

Tabelle 4

Fach	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Deutsch	4	5 und kantonales Wahlfach	5
Englisch	3	3	3
Französisch	3	3	3
Mathematik	6	6	5
Natur und Technik	2	4	3
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2	2	1
Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	3	3
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1	1
Bildnerisches Gestalten	2	kantonales Wahlfach	kantonales Wahlfach
Textiles und Technisches Gestalten	2	kantonales Wahlfach	kantonales Wahlfach
Musik	2	kantonales Wahlfach	kantonales Wahlfach
Bewegung und Sport	3	3	3
Medien und Informatik	1 und integriert	1 und integriert	integriert

Fach	3. Zyklus: 1. Klasse	3. Zyklus: 2. Klasse	3. Zyklus: 3. Klasse
Berufliche Orientierung	integriert	1	integriert
Projektunterricht	-	-	2
Begleitetes Studium	1	-	-
Begleitetes Studium Mathematik	-	-	kantonales Wahlfach
Begleitetes Studium Sprachen	-	-	kantonales Wahlfach
Geometrisches Zeichnen	-	-	kantonales Wahlfach
Hauswirtschaft	-	-	kantonales Wahlfach
Informatik	-	kantonales Wahlfach	kantonales Wahlfach
MINT	-	-	kantonales Wahlfach
kantonale Wahlfächer	-	3	6
Unterrichtspflichtpensum	35	35	35